

§ 4 GStat-VO 2017 Monatswerte

GStat-VO 2017 - Gasstatistikverordnung 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Netzbetreiber haben jeweils für den Erhebungszeitraum vom Monatsersten des Berichtsmonats 6 Uhr bis zum Monatsersten des Folgemonats 6 Uhr zu melden:
 1. die Abgabe an Endverbraucher;
 2. den Eigenverbrauch getrennt nach Fernleitungs- und Verteilernetzen;
 3. die Netzverluste einschließlich Messdifferenzen;
 4. die Importe und Exporte jeweils getrennt nach Grenzkopplungspunkten;
 5. die Einspeisung biogener Gase.
2. (2) Die Speicherunternehmen bzw. Betreiber von Speichern haben jeweils für den Erhebungszeitraum vom Monatsersten des Berichtsmonats 6 Uhr bis zum Monatsersten des Folgemonats 6 Uhr jeweils getrennt für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Speicher zu melden:
 1. die Speicherbewegung sowie eventuelle Speicherstandskorrekturen;
 2. den Eigenverbrauch für den Speicherbetrieb.
3. (3) Die Produzenten bzw. Betreiber von Produktionsanlagen haben jeweils für den Erhebungszeitraum vom Monatsersten des Berichtsmonats 6 Uhr bis zum Monatsersten des Folgemonats 6 Uhr für sämtliche auf dem Bundesgebiet befindlichen Produktionsanlagen jeweils getrennt nach Produktionsanlage zu melden:
 1. die Produktion;
 2. den Eigenverbrauch für die Produktion.
4. (4) Die Betreiber von Speichern sowie die Betreiber von Produktionsanlagen haben jeweils für den Erhebungszeitraum vom Monatsersten des Berichtsmonats 6 Uhr bis zum Monatsersten des Folgemonats 6 Uhr die Importe und Exporte über Leitungen, die Teil einer Speicher- bzw. Produktionsanlage sind, jeweils je Speicher- bzw. Produktionsanlage zu melden.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at